

- b. Der **Vizepräsident**. Er unterstützt den Präsidenten, besorgt die Mitgliederwerbung und führt das Mitgliederverzeichnis
- c. Der **Kassier**. Er verwaltet das Vermögen, erledigt den Beitragsbezug und erstellt das Budget und die Jahresrechnung.
- d. Der **Aktuar**. Er führt das Protokoll über Sitzungen des Vorstandes und der GV; er verwaltet die Akten.
- e. Der **Programm-Chef**. Er betreibt die Koordinationsstelle für Veranstaltungen und erstellt das Jahresprogramm.

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz.
Revisoren

Art. 17

Unterschrift

Der Präsident führt in Rechtsgeschäften mit Aktuar oder Kassier die Unterschrift für den Club.

Art. 18

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Club-Vermögen.

Art. 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

Jahresbericht und Jahresrechnung sind jährlich per 31. Oktober zu erstellen.

IV. Auflösung

Art. 20

Auflösung

Für die Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Das Clubvermögen wird in diesem Fall, nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen, anteilmäßig im Verhältnis des gültigen Jahresbeitrages auf die zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Aktiv- und Passivmitglieder verteilt.

V. Schlussbestimmung

Art. 21

Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen aus dem Jahre 1978 sowie die Ergänzung aus dem Jahre 1991 und 1996 außer Kraft gesetzt.

Zug, 18. November 2019 Der Präsident: Martin Ulmer

Von der Generalversammlung am 16. November 2019 genehmigt



Statuten

Old MG Club

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der „OLD-MG-CLUB“ nachfolgend „Club“ genannt, ist ein Verein gemäß Artikel 60 ff ZGB.

Er vereinigt die Besitzer MG Classic-Cars.

Der Club hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Der Club verfolgt folgende Zwecke:

- Erhaltung und Pflege der Fahrzeuge als kulturelles und historisches Gut
- Pflege der Kameradschaft
- Technischer Erfahrungsaustausch
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Kontakte zu anderen MG-Clubs sowie weiteren Clubs und Vertretern gleicher Interessen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3

Mitgliedschaft

- a. Jeder Besitzer eines MGs bis und mit Jahrgang 1979 kann Aktivmitglied des Clubs werden.
- b. Freunde und Interessierte von MG Oldtimern können dem Club als Passivmitglieder beitreten.
- c. Ehrenmitglieder

Art. 4

Beitritt

Wer dem Club beitreten möchte, richtet ein schriftliches Gesuch an den Vorstand. Die Statuten sowie alle verfügbaren Unterlagen werden dem Bewerber daraufhin zur Verfügung gestellt.

Die definitive Aufnahme in den Club erfordert die Teilnahme an der ordentlichen GV in dem Jahr, in dem das Gesuch gestellt wurde bzw. Eine Entschuldigung für Abwesenheit.

Art. 5

Eintrittsgebühr

Jedes Mitglied entrichtet eine einmalige Eintrittsgebühr, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

In der Eintrittsgebühr ist die OLD-MG-Wagenplakette miteingeschlossen.

Die Eintrittsgebühren dienen zur Auefnung des Club-Vermögen, um für besondere Zwecke nach Beschluss der GV zur Verfügung zu stehen.

Art. 6

Jahresbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, der jeweils von der GV festgelegt wird.

Art. 7

Mitgliederverzeichnis

Der Club führt ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe des Modells und der Farbe.

Art. 8

Stimmberechtigung

Aktiv - und Ehrenmitglieder sind Stimmberechtigt

Passivmitglieder und Gönner haben nur beratende Stimme

Art. 9

Austritt

Der Austritt kann nach schriftlicher Mitteilung an die GV auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 10

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung aus dem Club ausschließen, welche

- a. den Jahresbeitrag einen Monat nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben.
- b. durch ihr Verhalten den Ansehen und Interessen des Clubs schaden.

Der Ausschluss kann auch ohne angaben von Gründen erfolgen.

Der Betroffene kann ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch zuhanden der GV einreichen.

III. Organisation und Aufgaben

Art. 11

Organe

Die Organe des Clubs sind

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Generalversammlung

Die GV setzt sich aus den Aktiv- den Passiv- und den Ehrenmitgliedern zusammen.

Die ordentliche GV findet alljährlich im November statt.

Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen haben in der Regel mindestes 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13

Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen ordentlicherweise folgende Aufgaben:
Aufgaben und

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Mutationen
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - a. des Vorstandes
 - b. Präsident
 - c. Kassier
 - d. Revisoren
6. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
7. Festlegung des Jahresprogramms
8.
 - a. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen aus dem Bereich des Clubs
 - b. Anträge der Mitglieder
9.
 - a. Änderung und Revision der Statuten und Reglemente
 - b. Auflösung des Clubs
10. Verschiedenes

Art. 14

Anträge

Mitgliederanträge sind bis spätestens 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 15

Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht geheime Abstimmungen verlangt werden.

Art. 16

Vorstand

Der Vorstand wird durch die GV für ein Amtsjahr gewählt. Im Vorjahr gewählte Vorstandsmitglieder dürfen wieder gewählt werden. Es darf nicht der ganze Vorstand gesamthaft erneuert werden.

- a. Der **Präsident**. Er leitet die Vorstandssitzung und Versammlungen, trifft die im Interesse des Clubs notwendig erscheinenden Anordnungen und vertritt den Club nach außen.